

- Gewinn
- Verluststützung.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 81

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das Folgejahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 82

(1) Bei Zusammenlegung, bzw. Auflösung von Betrieben sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von Betrieben sind, von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Werte der Schlußbilanzen der übernommenen Betriebe gehen in die Eröffnungsbilanz der neuen Rechtsträger ein.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft kann in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung, von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

«

§ 83

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 84

Die Verwendung der Gewinne sowie der Verluststützungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Betrieben nachzuweisen.

§ 85

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt, grundsätzlich in alter Rechnung zu berichtigen.

2. Kontokorrent

§ 86

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung
- Mahnungsvollzug
- Verspätungszinsen.

§ 87

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen. Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Richtlinie gemäß § 140 zu regeln.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern, aufgliederungsfähig sein.

§ 88

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung-
- Fälligkeit
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist
- zweifelhaften Forderungen
- strittigen Forderungen
- uneinbringlichen Forderungen
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung:
- Fälligkeit
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist
- zweifelhaften Verbindlichkeiten
- strittigen Verbindlichkeiten
- verjährten Verbindlichkeiten
- Konten des Kontenrahmens.

§ 89

(1) Die Gruppierung, der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der von der Deutschen Außenhandelsbank AG festgelegten Verrechnungsfristen fällig. Eine Verbindlichkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 122 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 122 Abs. 8 eingetreten sind.

(6) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 123 Abs. 2 eingetreten sind.

(7) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend gemacht werden können.